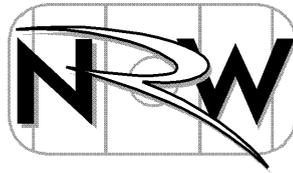


EISSPORT-VERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.



Durchführungsbestimmungen

für

Senioren

und

Nachwuchs

sowie

Schiedsrichter-Durchführungsbestimmungen

und

Werbebestimmungen

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:	3
1.3	Spielbestimmungen:	4
1.4	Schadenersatzansprüche/Verspätung des Gegners:	4
1.5	Ärztlicher Dienst:	4
1.6	Schiedsrichter:	4
1.7	Eintrittskarten:	4
1.8	Spieltermine:	4
1.9	Verbandsabgaben, Ausgleichsabgaben:	5
1.10	Spielberichte/Spielzeitnahme:	6
1.11	Eisbereitung, Aufwärmen, Pausen:	7
1.12	Bewerbung zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb:	7
1.13	Aufstiegsverzicht:	8
1.14	Zurückziehen von Mannschaften:	8
1.15	Aufstieg/Abstieg zur ESBG und DEL:	8
1.16	Rangfolge bei Auf- und Abstieg:	8
1.17	Gleitender Auf- und Abstieg und Rangfolge:	8
1.18	Lautsprecherdurchsagen:	8
1.19	Zufahrt zum Stadion:	9
1.20	Spieltore:	9
1.21	Spielertrikot, Rücken- und Ärmelnummern der Spieler und Warmlauftrikot:	9
1.22	Spielregeln:	9
1.23	Schutzausrüstung (IIHF-Regel 234):	9
1.24	Signale:	9
1.25	Mannschafts- und Trainermeldungen/ Teilnahme am Spielbetrieb, Spielberechtigungen:	10
1.26	Sonderregelung für 1b- und 2. Mannschaften:	12
1.27	Wechselfristen Nachwuchs:	12
1.28	Ehrungen:	12
1.29	Sondermaßnahmen und Erlasse:	12
1.30	Ergebnisdienst:	12
1.31	Sportgerichtsbarkeit des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.:	12
2.	SCHIEDSRICHTER-DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN:	12
2.1	Allgemeines:	12
2.4	Sonstiges:	13
2.5	Helmpflicht:	13
2.6	Spielberichte/Gebührenabrechnung:	13
2.7	Schiedsrichtergebührenaussgleich:	13
3.	WERBEBESTIMMUNGEN:	13

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

- 1.1 Durchführung und Postanschrift: Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.,
Geschäftsstelle, Kupfergasse 10, 51145 Köln,
Tel.: 02203/220 89 (Mo.-Fr. 08.30-13.00 Uhr), Fax: 02203/220 90
E-Mail: info@lev-nrw.de
+++ Kein Publikumsverkehr!! Termine nach Vereinbarung +++
Ergebnisdurchgabe: Tel.: 02203/22089 , Fax: 02203/22090 oder E-Mail: info@lev-nrw.de
- 1.2 Gesamtleitung Senioren: Gisela Lukowiak
Postanschrift siehe Ziffer 1.1
Tel.:05744/920248 p, 05744/1092 u. 93g, Fax:05744/2890
Mobil: 0172/5213730
E-Mail: G.lukowiak@obl-gmbh.de
- Gesamtleitung Nachwuchs: Günter Höfken, Eishockey-Nachwuchsobmann NRW,
Postanschrift siehe Ziffer 1.1,
Tel.: 0203/442535p, Fax:0203/4491837
Mobil:0172/2732563
E-Mail: hoefken-nrw@t-online.de
- 1.2.1 Organisation
Nachwuchsmaßnahmen:
Turnierleitung Kleinstschüler: Günter Höfken, siehe Ziff. 1.2
Horst Fröhling, Ermlandweg 7, 42799 Leichlingen,
Tel. und Fax: 02175/2399 p
Mobil: 0177/3668157
E-Mail: hfroehling@aol.com
- 1.2.2 Schiedsrichter: Udo Tursas, Schiedsrichter-Obmann NRW
Postanschrift siehe Ziff. 1.1
Tel. 0221/9680462, Fax: 0221/9680463,
Funk: 0171/7063944
E-Mail: Udo.Tursas@lev-nrw.de
- 1.2.3 Passstelle und Ligenverwaltung NRW: Petra Bollig, siehe Ziffer 1.1
- 1.2.4 Kontrollausschuss:
Vorsitzender und Geschäftsstelle: Rainer Drücker, Novesiastr. 5, 41564 Kaarst,
Tel.: 02131/510445 p, Fax: 02131/516262 p
E-Mail: Rainer.Druecker@lev-nrw.de
- Mitglieder: Karl-Heinz Wittke, Auf der Kuhweide 19, 44269 Dortmund,
Tel. und Fax: 0231/466676 p
Uwe Michalski, Benrather Schlossallee 36, 40597 Düsseldorf
Tel.:0211/7183339,
- 1.2.5 Spielgericht:
Vorsitzender: Hans-Dieter Floer, Käthe-Kollwitz-Str. 9, 59192 Bergkamen,
Tel. 02307/963726, Fax: 02307/60405 p
E-Mail: Dieter.Floer@lev-nrw.de
- Stellvertreter: Axel Vedder, Postanschrift siehe Ziffer 1.2.5
Tel.:02151/503153 p., Fax.: 02151/501948 p.
- Mitglieder: Hans-Werner Münstermann, Postanschrift siehe Ziffer 1.2.5,
Tel.: 02151/750033 g, Fax: 02151/752011 g
Lüder Gerdtz, Postanschrift siehe Ziffer 1.2.5,
Tel.: 0231/4440065, Fax: 0231/4440066 p, Funk: 0173/ 4298234
Silke Johannhardt, Postanschrift siehe Ziffer 1.2.5
Tel.:0521/403875 p, Fax:0521/403816
- 1.2.6 Trainer:
Leistungssportreferent: Ralf Hoja, Postanschrift siehe Ziffer 1.1,
Trainer U 15 Tel.: 02304/17063 p, 02304/83567 g, Fax: 02304/86172 oder 83567
E-Mail: Ralf.Hoja@t-online.de
- Trainer U 13 und U 14: Claus Karst jr., Postanschrift siehe Ziffer 1.1,
Tel.: 02372/935772 p, Fax: 02372/935773 p
Mobil: 0170/9616967
E-Mail: claus.karst@cityweb.de
- Trainer U13: Ralf Alberts, Postanschrift siehe Ziffer 1.1,
Tel.: 0221/2795222 d, Fax: 0221/279550 d
Mobil: 0174/5173058
E-Mail: ralf.alberts@netcologne.de
- Torhütertrainer: : Andreas Niemiets, Postanschrift siehe Ziffer 1.1,
Tel.: 02131/462549 p, Fax: 0231/462559
E-Mail: hockeya@t-online.de
- Trainer Mädchen U 20: Birgitt Schlesinger, Postanschrift siehe Ziffer 1.1,
Tel.: 0212/813458 , Fax: 0212/813458
Mobil: 0179/1002107
E-Mail: bschlesinger17@yahoo.de
- 1.2.7 Trainerausbildung: Ralf Hoja, siehe Ziff. 1.2.6
Claus Karst jr., siehe Ziff. 1.2.6
- 1.2.8 Damenbeauftragter Markus Schweer, Postanschrift siehe Ziffer 1.1
Tel. und Fax: 02304/777112 p,
Mobil 0171/2124423

1.3 Spielbestimmungen:

Der Eishockey-Spielbetrieb des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. wird nach der Satzung und den Ordnungen des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (LEV NRW), den Ordnungen des Deutschen Eishockey-Bundes e.V. (DEB), den Bestimmungen des Internationalen Eishockey Verbandes (IIHF), dem zwischen den Vereinen und dem Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. abgeschlossenen Vertrag und den nachstehend erlassenen Zusatzbestimmungen durchgeführt. Kapitalgesellschaften können am Spielbetrieb des LEV NRW nicht teilnehmen (vgl. Ziff. 1.15.4).

1.4 Schadenersatzansprüche/Verspätung des Gegners:

1.4.1 Tritt eine Mannschaft ohne Genehmigung der Ligenverwaltung NRW zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, ist dem betroffenen Spielgegner eine Pauschalzahlung von € 300,- zu zahlen. Darüber hinaus ist der Spielgegner berechtigt, über das Spielgericht Schadenersatz zu fordern. Es wird auf Ziff. IX GO hingewiesen.

1.4.2 Bei Verspätung des Gegners ist eine Wartezeit von mindestens 15 Minuten ab offiziellem Spielbeginn einzuhalten, bevor der Tatbestand „Nichtantreten“ gegeben ist. Wenn der Gegner telefonisch eine längere Verspätung wegen schlechter Straßenverhältnisse, Autopanne etc. anmeldet und die Wartezeit zumutbar erscheint, soll das Spiel trotzdem durchgeführt werden. Diese Entscheidung treffen vorbehaltlich der Verbandsentscheidung die Schiedsrichter.

1.4.3 Anreisen zu den Spielorten sind so zu planen, dass unter Berücksichtigung der normalen Verkehrsverhältnisse der Spielort zwei Stunden vor Spielbeginn erreicht wird.

1.5 Ärztlicher Dienst:

1.5.1 Der gastgebende Verein ist im Senioren- und Damenspielbetrieb verpflichtet, von 30 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende für beide Mannschaften einen Arzt oder ausgebildeten Sanitäter im Stadion zur Verfügung zu halten. Für den Sanitätsdienst im Nachwuchsbereich reicht eine Sanitätsausbildung von 8 Doppelstunden die nicht älter als 2 Jahre sein darf. Dieser Sanitätsdienst muss auf Grund seiner Bekleidung, Armbinde o.ä. erkennbar sein. Durch Verletzung notwendig werdende Kosten des Transportes oder der Behandlung außerhalb des Stadions gehen zu Lasten des Vereins, dem der verletzte Spieler angehört. Entstehende Behandlungskosten im Stadion gehen zu Lasten des Heimvereins.

1.5.2 Die Schiedsrichter überzeugen sich vor jedem Spiel, ob die **Unterschrift** (die Eintragung des Namens in Blockbuchstaben ist nicht ausreichend) des für den Sanitätsdienst verantwortlichen auf dem Spielbericht geleistet ist. Der Nachweis der geforderten Qualifikation ist zu führen und den Schiedsrichtern vorzulegen. Auf dem Spielbericht aufgeführte Spieler oder Trainer dürfen nicht als Sanitätsdienst unterschreiben. Ist dies nicht der Fall, wird das Spiel nicht begonnen. Der Heimverein haftet dafür, dass die Unterschriftsleistung die persönliche Anwesenheit des für den Sanitätsdienst verantwortlichen verbürgt.

Wird während des Spiels festgestellt, dass der für den Sanitätsdienst verantwortliche nicht mehr anwesend ist, wird das Spiel unterbrochen.

Dem Heimverein wird in beiden Fällen die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 30 Minuten - ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Nichtanwesenheit - einen gem. 1.5.1 ausreichenden Sanitätsdienst zu holen. Ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel endgültig nicht durchgeführt bzw. abgebrochen.

Eine Zusatzmeldung durch die Schiedsrichter ist in solchen Fällen immer zu fertigen, auch wenn der gem. 1.5.1 ausreichende Sanitätsdienst in der geforderten Zeit eintrifft.

1.6 Schiedsrichter:

1.6.1 Die Schiedsrichter werden für alle Ligen vom Schiedsrichter-Obmann NRW eingeteilt. Die aktuelle Schiedsrichtereinteilung wird im Internet (www.lev-nrw.de) veröffentlicht. Bei Spielen, die im Bereich eines anderen LEV stattfinden, kann die Einteilung an den jeweiligen LEV-Schiedsrichter-Obmann delegiert werden; der Veranstalter (in der Regel der Heimverein) ist für dessen Benachrichtigung verantwortlich.

1.6.2 Bei allen Spielen mit Ausnahme von Kleinschüler-, Juniorenspielen der NRW-Liga, und der Regionalliga wird grundsätzlich das 2 Mann-System angewendet

Für Kleinschüler-Spiele wird ein Schiedsrichter benannt. Für Spiele der Regionalliga und der Junioren - NRW Liga wird das 3 Mann-System angewendet.

Für die anfallenden Kosten des HSR erhalten die Vereine der Junioren NRW-Liga am Saisonende vom LEV NRW eine pauschale Bezuschussung in Höhe von € 250,-. Ein Anspruch besteht nur, wenn die Wettkampfsaison komplett gespielt wurde.

1.7 Eintrittskarten:

Es wird auf Art. 45 SpO hingewiesen.

Den Gastmannschaften stehen für jedes Meisterschaftsspiel 15 Vorstandskarten kostenlos zu.

Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Schiedsrichter.

Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter-Beobachter und Verbandsaufsichtsführende erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person.

Mitglieder des Vorstands sowie die in Ziff. 1.2 genannten Personen erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person.

Werden Arbeits-, Frei- oder Ehrenkarten ausgegeben, unterliegen diese dann nicht der Verbandsabgabepflicht, wenn Ihre Anzahl angemessen ist, und die Anzahl der Karten 50 nicht überschreitet. Für Karten, die die vorgegebene Anzahl überschreiten, sind die entsprechenden Verbandsabgaben abzuführen.

1.8 Spieltermine:

1.8.1 Die auf den Termintagungen festgelegten Spieltermine und Anfangszeiten sind verbindlich.

Die dort erstellte amtliche Terminliste ist Bestandteil des Anhangs dieser Durchführungsbestimmungen. **Es obliegt den Vereinen, ihre Spieltermine zu überprüfen. Während der laufenden Wettkampfsaison wird die amtliche Terminliste ständig aktualisiert im Internet veröffentlicht.**

Vereine, die zu den vom Eissport-Verband Nordrhein-Westfalene.V. festgesetzten Termintagungen keine voll verantwortlichen Vertreter entsenden, haben die Termine, die festgesetzt werden, zu akzeptieren.

Vereine, die zu den vom Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. festgesetzten Termintagungen keinen Vertreter entsenden, haben keinen Anspruch auf Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb.

Die in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Play-off und Platzierungs-Spiele werden von der Ligenverwaltung auch

dann angesetzt, wenn sich die Vereine - aus welchen Gründen auch immer - nicht auf Termine einigen. Dies gilt auch für den Fall, dass kein Eis mehr zur Verfügung steht. Bei Nichtantreten wird gem. Art. 31 SpO verfahren.

- 1.8.2 Alle Freundschaftsspiele müssen ausnahmslos über die Ligenverwaltung NRW angemeldet werden. Alle Turniere müssen ausnahmslos von der Ligenverwaltung NRW genehmigt werden.
- 1.8.3 Spielverlegungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des jeweiligen Spielgegners und Genehmigung der Ligenverwaltung NRW vorgenommen werden. Sie werden nur genehmigt, wenn **beide** beteiligten Vereine zuvor den neuen Termin schriftlich bestätigt haben. Der Antragsteller einer Spielverlegung ist dafür verantwortlich, dass alle Formalitäten erfüllt werden. Sagt ein Verein ein Spiel einseitig ab, ist er dafür verantwortlich, dass das Spiel nachgeholt werden kann. Ist dies - gleich aus welchen Gründen - nicht möglich, wird er so behandelt, als sei er nicht angetreten. Können bei kurzfristigen Spielverlegungen, Spielabsagen oder Spielausfällen die Schiedsrichter nicht mehr rechtzeitig benachrichtigt werden, trägt der Antragsteller auch die entstehenden Schiedsrichter-Kosten. Können sich die beteiligten Vereine nicht in angemessener Zeit auf einen zumutbaren neuen Termin einigen, wird dieser von der Ligenverwaltung NRW ohne Einspruchsmöglichkeit festgesetzt. Auf Art. 38.5 SpO wird hingewiesen.

- 1.8.4 Kann ein Meisterschaftsspiel ohne Verschulden der beiden beteiligten Vereine nicht ausgetragen werden, so entscheidet die Ligenverwaltung NRW nach pflichtgemäßem Ermessen über die Wertung dieses Spiels. Sie ist hierbei an die Wertungsmöglichkeiten gem. Art. 26 Ziff. 3.5 SpO nicht gebunden.

- 1.8.5 Spielverlegungen/ Spielabsagen/ Spielausfälle sind gebührenpflichtig!

Die Gebühr beträgt:

bei einer Spielverlegung/Spielabsage/Spielausfall mehr als 14 Tage vor dem Spieltermin	€ 5,--
bei einer Spielverlegung/Spielabsage/Spielausfall mehr als 7 Tage vor dem Spieltermin	€ 15,--
bei einer Spielverlegung/Spielabsage/Spielausfall weniger als 7 Tage vor dem Spieltermin	€ 51,--

Es zählt der Eingang der vollständigen Unterlagen.

Für die Erhebung, das Mahnwesen und die Rechtsfolgen einer Säumnis gelten dieselben Bestimmungen wie in Passangelegenheiten.

Als Spielverlegung gilt auch eine Terminänderung (Spielbeginn) am in den Terminlisten aufgeführten Tag oder eine Änderung des Austragungsortes o. ä.

Als Spielausfall bzw. Spielabsage gilt auch, wenn zum festgesetzten Spieltermin keine gem. diesen Durchführungsbestimmungen spielfähige Mannschaft am Spielort anwesend ist.

Sofern die gem. Art. 26.3.1.1 SpO notwendige Mindestspieleranzahl (9 Feldspieler und 1 Torhüter) anwesend ist, soll ein offizielles Freundschaftsspiel ausgetragen werden.

- 1.8.6 Verbandsaufsicht kann vom Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. jederzeit angeordnet werden, darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Art. 37 SpO.

Verbandsaufsichten sind gebührenpflichtig.

- Bearbeitungsgebühr von € 26,--zzgl.
- Gebühr für Verbandsaufsicht
- Fahrtkosten je nach Anfall (€ 0,30 je km)

Es gelten die im folgenden festgelegten Sätze:

Gebühren für die Verbandsaufsicht:

Regionalliga NRW	€ 65,--
Verbandsliga NRW	€ 47,--
Landesliga NRW	€ 41,--
Bezirksliga NRW	€ 36,--
Damen-Zwischenrunde Nord	€ 36,--
Damen-Landesliga NRW	€ 36,--
Junioren	€ 47,--
Jugend	€ 36,--
Schüler	€ 31,--
Knaben	€ 26,--
Kleinschülerturnieren	€ 31,--
Kleinstschüler	€ 26,--

Die Gebühr für die Verbandsaufsicht erhöht sich um 50%, wenn das jeweilige Spiel vor 10.00 Uhr (incl.) bzw. nach 22.00 Uhr (incl.) beginnt.

1.9 Verbandsabgaben, Ausgleichsabgaben:

- 1.9.1 Die Spielabgabe beträgt 4% (Mannschaften im Senioren-Meisterschaftsspielbetrieb LEV-Vereine) bzw. 3% (Mannschaften im Senioren-Meisterschaftsspielbetrieb des DEB) der Bruttoeinnahme abzgl. USt. Auf Art. 44 SpO wird hingewiesen.

Die Abrechnungen der Verbandsabgaben für Meisterschafts- und Freundschaftsspiele müssen jeweils für einen Kalendermonat am 05. des Folgemonats dem Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. vorgelegt werden.

Die Abrechnung der Dauerkarten muss spätestens am 01.11. eines Jahres dem Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. vorgelegt werden.

Die Bezahlung der Verbandsabgaben für Zuschauereinnahmen erfolgt in vier Raten, und zwar als Abschlagszahlung am 01.10., am 01.12. und am 01.02. einer Wettkampf-Saison sowie einer Abschlusszahlung nach Vorlage der letzten Abrechnungen gem. Abs. 2.

Die Festlegung der Höhe der Abschlagszahlungen obliegt der Ligenverwaltung NRW. Dieser steht es frei, als Grundlage entweder die Zuschauereinnahmen der vergangenen Jahre oder die Zahlen einer Planrechnung der laufenden Wettkampf-Saison heranzuziehen.

Nichtzahlung bzw. Abrechnung hat Spiel- und/oder Verbandsverbot zur Folge. Darüber hinaus werden Verzugszinsen und Mahngebühren gem. GO erhoben.

- 1.9.2 Jeder Verein hat für jede Seniorenmannschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, und für jede erforderliche Nachwuchsmannschaft, gem. Ziff. 1.9.4 – 1.9.7 der Durchführungsbestimmungen NRW, über einen jederzeit einsatzfähigen Schiedsrichter (mindestens 25 Spiele sind in der Wettkampfsaison zu absolvieren) zu verfügen. Dieser darf nicht bereits für eine DEB-Mannschaft gemeldet sein -. Hat ein Verein weniger lizenzierte Schiedsrichter gemeldet oder hat er tatsächlich weniger Schiedsrichter, als gem. Satz 1 erforderlich sind, ist gem. Art. 23 Ziff. 3 SpO eine Ausgleichsabgabe in folgender Höhe zu zahlen

Für Vereine der:

Regionalliga NRW	€ 205,-
Verbandsliga	€ 153,-
Landesliga NRW	€ 102,-
Bezirksliga NRW	€ 102,-
Damen-Zwischenrunde Nord	€ 77,-
Damen-Landesliga NRW	€ 77,-

Die Einstufung richtet sich nach der klassenhöchsten Mannschaft des Vereins.

- 1.9.3 Die am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (ausgenommen Bezirksliga NRW Senioren) müssen von lizenzierten Trainern bzw. Fachübnungsleitern tatsächlich trainiert und auch gecoacht werden. Hat ein Verein für eine Mannschaft keinen lizenzierten Trainer/Fachübnungsleiter, so ist eine Ausgleichsabgabe in folgender Höhe zu zahlen

Liga	
Regionalliga NRW	€ 5000,-
Verbandsliga NRW	€ 2500,-
Landesliga NRW	€ 1535,-
Bezirksliga NRW	
Damen 2. Liga Nord	€ 1535,-
Damen Landesliga NRW	€ 1535,-
Nachwuchs NRW-Liga	€ 1535,-
Nachwuchs Landesliga NRW	€ 1535,-
Nachwuchs Bezirksliga NRW	€ 1535,-

Der Trainer/Fachübnungsleiter hat vor Spielbeginn in der Schiedsrichter-Kabine im Beisein der Schiedsrichter auf dem Spielbericht mit Angabe seiner Lizenznummer zu unterschreiben. Der für eine bestimmte Mannschaft gemeldete lizenzierte Trainer/Fachübnungsleiter kann im Verhinderungsfall durch einen anderen von diesem Verein gemeldeten Trainer/Fachübnungsleiter vertreten werden, ohne dass eine Zusatzmeldung anzufertigen ist. Handelt es sich bei der Vertretung nicht um einen auf der Trainermeldung des Vereins aufgeführten Trainer/Fachübnungsleiter, ist vom Verein eine Zusatzmeldung zu fertigen. Der Trainer/Fachübnungsleiter ist innerhalb von 7 Tagen auf dem Formular „Trainermeldung“ unter Beifügung einer Kopie der Trainerlizenz bei der Ligenverwaltung NRW nachzumelden. Die Originallizenz ist bei jedem Spiel zusammen mit den Spielerpässen den Schiedsrichtern zur Kontrolle vorzulegen.

Wird festgestellt, dass der gemeldete Trainer einer Mannschaft diese tatsächlich nicht trainiert oder coacht („Strohmannfunktion“), kann ihm die Trainerlizenz entzogen. Über die Dauer der Entziehung entscheidet, auf Antrag, das Spielgericht.

Auf Art. 23 Ziff. 4.3 SpO wird ausdrücklich hingewiesen, für Mannschaften der Bezirksliga NRW wird Art. 23 Ziff. 4.3 SpO nicht angewendet. Es wird darauf hingewiesen, dass schon allein die Unterschrift auf dem Spielbericht ausreicht.

Als vorzulegende **Original-Lizenz** der Trainer/Fachübnungsleiter werden nur akzeptiert:

- Trainer-A-Lizenz des DEB,
- Trainer-B-Lizenz des DEB,
- Trainer-/Fachübnungsleiter-Gastlizenz des DEB,
- Fachübnungsleiter-Lizenz der LEV,
- Sondergenehmigung des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Sondergenehmigungen für die als Trainer ohne Lizenz gemeldeten Personen werden nur in folgenden Fällen erteilt:

- falls für einen angemeldeten Teilnehmer eine Teilnahme an der Ausbildung aus wichtigen Gründen nicht möglich war und Verein und Teilnehmer sich zur Teilnahme im nächsten Jahr verpflichten (Einzelfallprüfung)
- falls für eine Mannschaft kein lizenziertes Trainer gemeldet wurde und die fällige Ausgleichsabgabe gezahlt wurde,
- falls für eine Mannschaft der Bezirksliga kein lizenziertes Trainer gemeldet wurde.
- Eine solche Person darf den Spielbericht nur als Trainer und nicht zusätzlich noch als Mannschaftsführer unterschreiben.

Kann die Originallizenz oder Sondergenehmigung nicht vorgelegt werden, ist analog zur „Nichtvorlage von Spielerpässen“ zu verfahren (Zusatzmeldung, Identitätskontrolle).

- 1.9.4 Voraussetzung für die Zulassung eines Vereins zum Meisterschaftsspielbetrieb der Regionalliga NRW ist die Teilnahme von mindestens drei Nachwuchsmannschaften im Eishockeymeisterschaftsspielbetrieb. Nehmen weniger als die geforderten Mannschaften am Eishockeymeisterschaftsspielbetrieb teil ist je fehlender Mannschaft eine Ausgleichsabgabe in Höhe von einem Prozent der Bruttoeinnahme der vorausgegangenen Saison, mindestens jedoch € 3.000,- zu zahlen.
- 1.9.5 Voraussetzung für die Zulassung eines Vereins zum Meisterschaftsspielbetrieb der Verbandsliga NRW ist die Teilnahme von mindestens zwei Nachwuchsmannschaften im Eishockeymeisterschaftsspielbetrieb. Nehmen weniger als die geforderten Mannschaften am Eishockeymeisterschaftsspielbetrieb teil ist je fehlender Mannschaft eine Ausgleichsabgabe in Höhe von einem Prozent der Bruttoeinnahme der vorausgegangenen Saison, mindestens jedoch € 1.500,- zu zahlen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf 1b-Mannschaften.
- 1.9.6 Voraussetzung für die Zulassung eines Vereins zum Meisterschaftsspielbetrieb der Landesliga NRW ist die Teilnahme von einer Nachwuchsmannschaft im Eishockeymeisterschaftsspielbetrieb. Nimmt keine Nachwuchsmannschaft am Spielbetrieb teil, ist eine Ausgleichsabgabe in Höhe von einem Prozent der Bruttoeinnahme der vorausgegangenen Saison, mindestens jedoch / € 750,- zu zahlen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf 1b-Mannschaften.
- 1.9.7 Voraussetzung für die Zulassung zum Nachwuchsspielbetrieb ist, dass mindestens eine Seniorenmannschaft am Spielbetrieb des LEV oder der ESBB teilnimmt. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist eine Ausgleichsabgabe in Höhe von € 2560,- fällig.
- 1.9.8 Der Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. veranstaltet teilweise auch einen LEV -übergreifenden Spielverkehr gem. Art. 24 SpO. Vereine, die nicht Mitglieder des LEV NRW sind, haben sich per Teilnahmevertrag, der spätestens zur Termintagung rechtsgültig unterschrieben vorliegen muss, den Bestimmungen des LEV NRW zu unterwerfen. Vereine, die nicht Mitglied im LEV-NRW sind, haben auch trotz eventuell vorliegender sportlicher Qualifikation keinen verbindlichen Anspruch auf Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb des LEV-NRW.

1.10 **Spielberichte/Spielzeitnahme:**

Die Spielberichtsbögen sind - ggf. zusammen mit der schriftlichen Mannschaftsaufstellung - sorgfältig und gut leserlich in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift auszufüllen und den Schiedsrichtern zusammen mit einem Formblatt „Zusatzmeldung“ spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn zur Kontrolle vorzulegen. Darüber hinaus sind weitere Formblätter „Zusatzmeldung“ bereitzuhalten, die bei Bedarf den Schiedsrichtern oder der Gastmannschaft auszuhändigen sind. Die Spielberichte sind von den

Schiedsrichtern binnen dreier Tage an die Ligenverwaltung NRW einzusenden.

Alle Eintragungen im Spielbericht sind in schwarzer Farbe vorzunehmen.

Bei unleserlichen und nicht auswertbaren Spielberichten wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 15,- erhoben (gem. Ziff. 12 GO).

Im Anhang der Durchführungsbestimmungen befindet sich je ein neues Formular „Spielbericht“ und „Zusatzmeldung“. Ab sofort sind keine Spielberichte mehr über den DEB zu beziehen. Wenn im Stadion ein Fotokopierer oder Faxgerät bereit steht, wird nur noch das Original benötigt, das nach Spielende für die Heim- und Gastmannschaft fotokopiert werden muss. Sollte keine Möglichkeit zum Fotokopieren bestehen, muss Blaupapier zum Durchschreiben bereit gehalten werden. Das Original erhält der Schiedsrichter zur Einreichung beim LEV.

Die gem. SpO vorzunehmenden Wettkampfformalitäten dürfen nicht von Minderjährigen ausgeführt werden. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die tätigen Off-Ice-Offiziellen, während des gesamten Spieles ihre Tätigkeit gem. den gültigen IIHF Regeln zu verrichten.

1.11 **Eisbereitung, Aufwärmen, Pausen:**

Die bereitete Eisfläche muss mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Vor Beginn des Spiels und in den Drittelpausen ist das Eis zu erneuern, wobei einfaches Abschieben nicht als Eiserneuerung gilt. Die blauen Drittelmarkierungen, die rote Mittellinie und die roten Torlinien müssen zumindest über die Sockelleisten an der Bande hochgezogen sein.

Die Mannschaften haben das Recht, sich spätestens ab 30 Minuten vor Spielbeginn für die Dauer von 20 Minuten auf der Eisfläche aufzuwärmen. Die Heimmannschaft stellt der Gastmannschaft 25 Pucks dafür zur Verfügung.

Das Eis darf erst betreten werden, nachdem der Sanitätsdienst /Arzt gem. Ziff. 1.5 seine Anwesenheit durch Unterschrift auf dem Spielbericht bestätigt hat.

Die Schiedsrichter haben das Recht, die neutrale Zone des Spielfeldes für ihr eigenes Warmlaufen freizuhalten, wenn die Mannschaften ihnen nicht eine ausreichende Eisfläche belassen.

Werden zum Warmlaufen andere als die Spieltrikots benutzt, müssen diese nummeriert sein und jeder Spieler dieselbe Nummer tragen, die für ihn auf dem Spielbericht steht.

Die Pausen zwischen den Spieldritteln betragen bei Spielen von Seniorenmannschaften 15 Minuten, bei Spielen von Nachwuchsmannschaften 10 Minuten (eine Mindestpause von 5 Minuten darf hier nicht unterschritten werden). In den Altersklassen Knaben und jünger wird die den Mannschaften zur Verfügung stehende Warmlaufzeit auf 5 Minuten beschränkt; es erfolgt zwischen Aufwärmen und Spielbeginn keine Eisauflistung; auf eine der beiden Eisauflustungen in den Drittelpausen (in der Regel in der zweiten Drittelpause) kann verzichtet werden.

Der Hauptzeitnehmer ist verpflichtet, drei Minuten vor dem Ende der Drittelpause die Schiedsrichter und die Mannschaften auf das Eis zu rufen.

Von diesen Bestimmungen kann in gegenseitigem Einvernehmen oder mit schriftlicher Zustimmung der Ligenverwaltung NRW, die den Schiedsrichtern vorzulegen ist, abgewichen werden.

In der Bezirksliga NRW bedarf es für die Verkürzung der Drittelpausen auf 10 Minuten und für den Verzicht auf die Eisauflistung zwischen Warmlaufen und Spielbeginn keiner Genehmigung.

Einem Aufwärmen vor dem Spiel ist im Zweifel der Vorrang vor den Drittelpausen und einem pünktlichen Spielbeginn zu geben.

Bei Spielen, deren verfügbare Eiszeit knapp wird (z.B. verspäteter Beginn, Unterbrechungen), hat die korrekte Durchführung und Beendigung des Spiels Vorrang vor der Eisauflistung und der Einhaltung der vorgeschriebenen Pausen. Die abschließende Entscheidung treffen die Schiedsrichter.

1.12 **Bewerbung zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb:**

- 1.12.1 Vereine, die mit einer oder mehreren Mannschaften am Meisterschaftsspielbetrieb des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. je Jahr teilnehmen wollen, müssen sich für jede dieser Mannschaften zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb bis spätestens zum 01.05. des jeweiligen Jahres bei der Ligenverwaltung NRW eingehend bewerben. Vereine, die mit einer oder mehreren Mannschaften zu den Aufstiegs-/Pokalrunden neu in den Meisterschaftsspielbetrieb einsteigen wollen, müssen sich für jede dieser Mannschaften zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb bis spätestens zum 01.12. des jeweiligen Jahres bei der Ligenverwaltung NRW eingehend bewerben.

Mannschaften, für die ein Verein sich nicht fristgerecht zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb beworben hat, werden grundsätzlich nicht zugelassen. Eine nachträgliche Zulassung ist jedoch möglich, falls die verspätete Bewerbung vor der Termintagung bei der Ligenverwaltung NRW eingeht und die anderen Vereine der nachträglichen Zulassung auf der Termintagung zustimmen. Die nachträgliche Zulassung erfolgt in diesem Fall nur für die Landesliga NRW bzw. Bezirksliga NRW oder die Damen-Landesliga NRW.

Mannschaften, die neu den Senioren-Spielbetrieb aufnehmen, werden in die Landesliga NRW bzw. Bezirksliga NRW eingestuft. Dies gilt grundsätzlich auch für Junioren-Mannschaften, die als 1. Mannschaft oder als 1b-Mannschaft neu in den Senioren-Spielbetrieb einsteigen.

Mannschaften, die neu den Damen-Spielbetrieb aufnehmen, werden in die Damen-Landesliga NRW eingestuft.

Die Bewerbung kann - ausgenommen Ziff. 1.12.2 - nicht für eine bestimmte Liga erfolgen. Die Einstufung in die verschiedenen Ligen richtet sich nach der in der vorhergehenden Wettkampf-Saison erreichten sportlichen Qualifikation.

- 1.12.2 Vereine, die mit einer Mannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb der Bezirksliga NRW teilnehmen möchten, müssen dies in ihrer Bewerbung für diese Mannschaft ausdrücklich erklären. Diese Mannschaft kann während der gesamten Wettkampf-Saison ausschließlich am Meisterschaftsspielbetrieb der Bezirksliga NRW teilnehmen.

- 1.12.3 Für die Zulassung von Vereinen zum Meisterschaftsspielbetrieb, können vom Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. Ausführungsbestimmungen erlassen und Auflagen festgesetzt werden.

Dabei kann gefordert werden, dass bestimmte technische und verhaltensmäßige Voraussetzungen erfüllt werden, insbesondere die Hinterlegung von Kauttionen oder die Erfüllung von anderen Auflagen, die das Risiko der anderen Vereine im Falle eines Ausscheidens aus dem Meisterschaftsspielbetrieb mindern. Des Weiteren kann die Zulassung z.B. davon abhängig gemacht werden, dass für den Gegner zumutbare Bedingungen angeboten werden (z.B. Spielbeginn, Spielort).

Für die Zulassung sind für die jeweilige Wettkampf-Saison des jeweiligen Jahres, spätestens bis zur Termintagung, folgende Mindestkauttionen zu hinterlegen:

Regionalliga NRW	€ 3000,-
Verbandsliga NRW	€ 2000,-
Landesliga NRW	€ 1500,-
Bezirksliga NRW	€ 750,-
Damen 2. Liga Nord	€ 800,-
Damen-Landesliga NRW	€ 300,-

- 1.12.4 Mit der Bewerbung ist ein vollständiger Registerauszug, nicht älter als sechs Wochen, sowie die vom vertretungsberechtigten

Vorstand unterzeichneten Formblätter „Unterschriftsvollmacht“ und „Trainermeldung“ mit Lizenzkopien abzugeben.

1.13 **Aufstiegsverzicht:**

Vereine, die vor der Wettkampfsaison einen Aufstiegsverzicht erklären, werden nur zum Spielbetrieb der Bezirksliga / Damen-Landesliga zugelassen

1.14 **Zurückziehen von Mannschaften:**

Wird eine Mannschaft vom Spielbetrieb zurückgezogen, die sich für die Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb beworben hat, rücken keine anderen Mannschaften nach, wenn die in Frage kommenden Terminplanungen schon abgeschlossen sind. Eine nach erfolgter Termintagung zurückgezogene Mannschaft ist gem. Art. 31 Ziff. 2 SpO in der laufenden Wettkampfsaison für jeglichen Spielverkehr gesperrt. Darüber hinaus erfolgt ein Antrag auf zusätzliche Bestrafung durch die zuständige Institution. Wird eine solche Mannschaft in der Folgesaison erneut zum Spielbetrieb gemeldet, ist eine erhöhte Kautionszahlung zu hinterlegen. Die zu zahlende Kautionszahlung erhöht sich für Mannschaften aus dem Senioren- bzw. Damenbereich um € 500,-. Für Nachwuchsmannschaften wird eine Kautionszahlung in Höhe von € 250,- erhoben.

1.15 **Aufstieg/Abstieg zur ESBG und DEL:**

1.15.1 Verliert eine Kapitalgesellschaft durch sportlichen Abstieg das Recht zur Teilnahme an einer von der ESBG Eishockey-Spielbetriebsgesellschaft mbH (ESBG) organisierten Liga, kann das Recht zur Teilnahme am Spielbetrieb des LEV NRW nur auf den Verein, der mit der Kapitalgesellschaft den vom DEB und der EVBG vorgeschriebenen Kooperationsvertrag geschlossen hat (Stammverein), übertragen werden. Dieser Verein muss Mitglied des LEV NRW sein. Er ist berechtigt, als sportlicher Absteiger in der höchsten Spielklasse des LEV NRW zu spielen. Ziff. 15.3 und Ziff. 15.4 bleiben unberührt.

1.15.2 Verliert eine in Ziff. 15.1 genannte Kapitalgesellschaft aus anderen als durch sportlichen Abstieg verursachten Gründen die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb der Deutschen Eishockey-Liga (DEL) oder der ESBG, so entscheidet der LEV NRW über die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb des LEV NRW und über die Spielklassen-Einstufung des Stammvereins.

1.15.3 Ein Verein/Club kann mit seiner Mannschaft in eine DEL- oder ESBG-Liga nur aufsteigen, wenn er sich dafür sportlich qualifiziert hat und der LEV NRW den Aufstieg genehmigt. Nimmt ein Verein/Club ohne sportliche Qualifikation und/oder ohne Genehmigung des LEV NRW am Spielbetrieb der DEL oder ESBG teil, so wird die Mannschaft bei Rückkehr in den Spielbetrieb des LEV NRW in die unterste Spielklasse eingestuft. Der Verein kann, solange diese ungenehmigte DEL- oder ESBG-Spielberechtigung besteht, auch wenn sie auf eine Kapitalgesellschaft übertragen wird, mit keiner weiteren Seniorenmannschaft am Spielbetrieb des LEV NRW teilnehmen.

1.15.4 Teilnahmeberechtigt sind die Mannschaften der Mitgliedsvereine, die die Voraussetzungen erfüllen, und die vom LEV NRW zugelassenen Mannschaften von Mitgliedsvereinen. Pro Mitgliedsverein kann nur eine einzige Seniorenmannschaft in derselben Spielklasse (Liga) spielen. Damenligen zählen dabei als eigene Ligen. Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH) können mit ihren Mannschaften keine Aufnahme in den Spielbetrieb des LEV NRW finden.

1.16 **Rangfolge bei Auf- und Abstieg**

Müssen Ligen, bei denen es direkte Auf- oder Absteiger gibt, aufgefüllt werden, gilt folgende Rangfolge für Nachrücker:

- a) zuerst die Absteiger aus der betroffenen Liga,
- b) danach die platzierten Vereine 2-4 der darunter liegenden Liga, die nicht direkt aufgestiegen sind, jeweils in der Reihenfolge ihrer sportlichen Qualifikation.

1.17 **Gleitender Auf- und Abstieg und Rangfolge:**

1.17.1 Der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse ist gleitend, d.h., dass bei einer notwendigen Auffüllung von Spielklassen mehr Mannschaften aufsteigen können, als in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind. Diese Regelung findet Anwendung auf die jeweils 4 erstplatzierten Mannschaften der in Frage kommenden Ligen.

1.17.2 Der Abstieg in die nächstniedrigere Spielklasse ist gleitend, d.h., dass bei Absteigern aus einer ungeteilten Liga in eine geteilte Liga (die Folgen können sich auf weitere Ligen ausweiten), sowie bei Rückstufung gem. Art. 31 SpO und aufgrund der Wirtschaftlichkeitsprüfung durch den DEB mehr Mannschaften absteigen können bzw. weniger freie Plätze für die Teilnehmer von Qualifikationsrunden zur Verfügung stehen, als in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

1.17.3 Art. 23.2 SpO wird von diesen Vorschriften nicht berührt.

1.17.4 Werden Auf- oder Abstieg durch Aufstiegs-, Relegations- oder Qualifikationsrunden ermittelt, gilt für zusätzliche Auf- oder Absteiger der Tabellenplatz in diesen Runden. Werden solche Runden in mehreren Gruppen ausgespielt, so werden zwischen den Gleichplatzierten der Gruppen Platzierungsspiele (Hin- und Rückspiele) durchgeführt.

Diese Spiele finden am der Beendigung der Gruppenspiele folgenden Wochenende statt, über Ausnahmen entscheidet die Ligenverwaltung NRW.

Sind beide Mannschaften nach dem zweiten Spiel punkt- und torgleich, erfolgt ein sofortiges Penaltyschießen gem. den Bestimmungen der IIHF. Das Heimrecht für das erste Platzierungsspiel wird durch die Ligenverwaltung NRW ausgelost.

1.17.5 Art. 23.2 SpO wird von diesen Vorschriften nicht berührt.

1.18 **Lautsprecherdurchsagen:**

Wenn während eines Eishockey-Spiels von Zuschauern oder Sponsoren Prämien für Tore oder Beihilfen etc. ausgesetzt werden, dürfen diese während des Spiels oder der Pausen nicht durch Lautsprecherdurchsagen oder anderweitig bekannt gemacht werden.

Werbedurchsagen dürfen nur in den Drittpausen vorgenommen werden.

Alle Durchsagen müssen neutral, ohne Wertigkeit und ohne Provokation vorgenommen werden. Das gilt auch für eventuelle Musikeinspielungen!

Während das Spiel läuft und bei den Auszeiten sind keine Musikeinspielungen erlaubt.

1.19 Zufahrt zum Stadion:

Der Gastmannschaft und den eingeteilten Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichter-Beobachtern sowie Verbandsaufsicht-Führenden ist die Möglichkeit zu geben, mit dem Omnibus oder PKW an das Eisstadion heranzufahren.

1.20 Spieltore:

Bei allen Spielen müssen Tore gem. IIHF Regel 130 verwendet werden. Die sog. Flatternetze in den Toren sind nicht mehr zulässig. Ebenso nicht mehr zulässig sind die alten Tore mit den beiden Rundbögen im Torinnenraum ohne Verkleidung und Schutzpolsterungen.

An den beiden Torpfosten muss jeweils ein Dorn von 3 cm Länge angebracht sein. Dasselbe gilt für die beiden hinteren Torbegrenzungsbögen. Für die Aufnahme dieser Dorne in der Eisfläche sind die entsprechenden Bohrungen vorzubereiten.

1.21 Spielertrikot, Rücken- und Ärmelnummern der Spieler und Warmlauftrikot:

1.21.1 Jeder Spieler muss auf der Rückseite seines Trikots eine Rückennummer haben. Weiterhin ist auf beiden Ärmeln eine mit der Rückennummer identische Nummer anzubringen. Die Rückennummer hat eine Höhe von 20-25 cm. Die Ärmelnummer hat eine Mindestgröße von 8 cm.

Statt Ärmelnummern kann auch eine Nummer von gleicher Größe auf der rechten Brustseite angebracht werden.

Es sind Trikotnummern von 1 bis 99 zulässig.

Die für die einzelnen Spieler zu meldenden Rücken- und Ärmelnummern müssen während der gesamten Wettkampf-Saison beibehalten werden. Dies gilt auch, wenn Ausweichtrikots verwendet werden. Scheidet ein Spieler aus der Mannschaft aus, darf die freiwerdende Nummer während der laufenden Wettkampfsaison nicht neu vergeben werden.

1.22 Spielregeln:

1.22.1 Abweichend von Regel 240 des Offiziellen Regelbuches können Helm, Hose und Strümpfe in Ausnahmefällen unterschiedliche Farben haben.

In den letzten 5 Spielminuten und in einer eventuellen Verlängerung kann eine Vermessung des Stocks oder anderer Ausrüstungsgegenstände gem. IIHF-Regel Abschnitt III Note 2 nicht mehr beantragt werden.

1.23 Schutzausrüstung (IIHF-Regel 234)

1.23.1 Die internationalen Regeln schreiben für alle Spieler das Tragen von geprüfter Schutzkleidung vor. Dies gilt auch für den Gesichts- und Kopfschutz der Torhüter. Gem. IIHF-Regel 234 muss jeder Torhüter eine Vollgesichtsmaske und einen genehmigten Eishockeyhelm oder einen Torhüter-Vollkopfschutz tragen, der den anerkannten internationalen Normen entspricht. Aus versicherungsrechtlichen Gründen wird deshalb für Torhüter aller Altersklassen folgendes festgelegt:
Zugelassen sind alle bislang genehmigten Helme mit einer Gittermaske, sofern nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Gesichtsmasken müssen so hergestellt sein, dass der Puck nicht durch die Maske dringen kann.
- b) Ein festaufliegender Kinnschutz muss vorhanden sein.

Zugelassen sind weiterhin Torhüter-Vollkopfschützer, die den Bedingungen der CSA, HECC oder CE/ISO entsprechen.

Nicht zugelassen sind weiterhin ITECH-Klarsichtmasken.

Es wird schon heute darauf hingewiesen, dass im Spielbetrieb des LEV NRW ab der Saison 2004/2005 das Tragen einer Torhütervollgesichtsmaske in den Altersklassen Bambini, Kleinschüler und Knaben verboten sein wird. In den vorgenannten Altersklassen ist dann nur noch das Tragen eines geprüften Eishockeyhelms mit entsprechendem Torwartgitter zugelassen.

Für die Saison 2003/2004 wird das Tragen eines geprüften Eishockeyhelms mit entsprechendem Torwartgitter in den vorgenannten Altersklassen empfohlen.

1.23.2 In der Warmlaufphase vor dem Spiel und während der Teilnahme am Spiel müssen sämtliche Spieler einen, den internationalen Normen entsprechenden, Eishockeyhelm tragen der korrekt mit einem Kinnband geschlossen ist (IIHF-Regel 223).

1.23.3 Alle Spieler müssen Augenschutz (Halb-Visier) gem. I.I.H.F. Regel 224 tragen.

Nachwuchsspieler der Alterskategorie 18 Jahre und jünger sowie Damespielerinnen müssen einen Vollgesichtsschutz tragen, unabhängig davon, ob sie in einer Senioren- oder Nachwuchsmannschaft eingesetzt werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Riemen zur Befestigung des Vollgesichtsschutzes nicht als Kinnband im Sinne der IIHF-Regel 223 gelten. Ein solches Kinnband ist stets extra zu tragen.

1.23.4 Alle Spieler der Altersklasse unter 20 Jahren, die keinen Vollgesichtsschutz tragen, müssen gem. I.I.H.F. Regel 227 einen maßgefertigten Zahnschutz tragen.

1.23.5 Over-Age-Spieler in Nachwuchsmannschaften, Nachwuchsspieler und Damenspielerinnen müssen einen Halsschutz tragen.

1.23.6 Sämtliche getragene Schutzausrüstung muss handelsüblich sein und darf nachträglich nicht verändert werden.

1.23.7 Der Trainer und die einzelnen Spieler sind für das Tragen der vorgeschriebenen vollständigen und regelgerechten Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, dieses ohne Aufforderung durch Verbandsinstitutionen vor Spielbeginn zu kontrollieren.

1.23.8 Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist von den Schiedsrichtern eine entsprechende Zusatzmeldung zu fertigen.

1.24 Signale:

Die Verwendung von Luftdruckhörner o.ä. ist in den Stadien verboten (Offizielles Regelbuch der IIHF, Regel 172)

Es ist sicherzustellen, dass die akustischen Signale, die das Ende eines Spieldrittels oder einer Verlängerung anzeigen, im Stadion auch dann deutlich hörbar sind, wenn ein durch Zuschauer verursachter hoher Geräuschpegel herrscht. In diesem Zusammenhang wird eindringlich auf I.I.H.F. Regel 172 verwiesen. Nach dieser Regel (Neufassung) sind in den Stadien Luftdruckhörner verboten.

Die Auslösung der Signale soll automatisch nach Ende des jeweiligen Spieldrittels bzw. nach Ende der Verlängerung über die Uhrenanlage erfolgen. Ist eine automatische Anlage nicht vorhanden, muss sichergestellt sein, dass der Signalton ohne Verzögerung in der Sekunde nach Ablauf des Spieldrittels oder der Verlängerungszeit ausgelöst werden kann. Sogenannte Handsirenen oder ähnliche Instrumente, die von der Betätigung bis zur Abgabe des Signals eine gewisse Vorlaufzeit haben, dürfen nicht verwendet werden.

Zur Klarstellung über die Spielzeit eines jeden Drittels wird darauf hingewiesen, dass die Zeit bis einschließlich 19 Minuten und 59 Sekunden läuft. Sobald die Uhr 20 Minuten und 0 Sekunden anzeigt, ist die Spielzeit bereits beendet. Dieses gilt für Verlängerungen analog.

Bei einer rückwärts laufenden Uhr dauert das jeweilige Drittel bzw. die Verlängerung bis einschließlich Sekunde 1.

1.25 **Mannschafts- und Trainermeldungen/ Teilnahme am Spielbetrieb, Spielberechtigungen:**

1.25.1 Sämtliche aktiven, spielberechtigten Spieler (gem. Art. 52 a SpO) jeder Mannschaft sind mit folgenden Angaben an die Ligenverwaltung NRW zu melden:

Rücknummer (1-99), Name, Vorname, Pass-Nr., Altersklasse (ggf. Hinweis auf niedrigere Altersklasse z.B. Junioren in Senioren), Geburtsdatum, Spielposition.

Bei der Meldung von Ib-Mannschaften ist darüber hinaus anzugeben, wo der Spieler in der vergangenen Wettkampf-Saison gemeldet war und ob er sich evtl. in der 1. Mannschaft festgespielt hatte (vgl. Ziff. 1.26 lit. c).

Die angegebenen Rückennummern müssen während der gesamten Meisterschaftsrunde beibehalten werden. Bei Benutzung von Ausweichtrikots sind die gemeldeten Rückennummern im Spielbericht zusätzlich in Klammern vor dem Spielernamen einzusetzen.

In der Mannschaftsmeldung sind der verantwortliche Mannschaftsführer (mit Unterschriftsprobe), der verantwortliche Trainer/Fachübungsleiter (siehe Ziff. 1.9.3) und der für diese Mannschaft gemeldete Schiedsrichter (vgl. Ziff. 1.9.2) zu benennen.

Sämtliche lizenzierten Trainer/Fachübungsleiter (siehe Ziff. 1.9.3) eines Vereins sind mit folgenden Angaben an die Ligenverwaltung NRW zu melden:

Name, Vorname, gemeldete Mannschaft, Art der Lizenz (siehe Ziff. 1.9.3), Lizenz-Nr., Unterschrift. Eine Kopie der Trainer-/Fachübungsleiterlizenz bzw. der Antrag auf Sondergenehmigung ist beizufügen.

Die Mannschaftsmeldung hat bis zum 15.09. des Jahres auf dem Formblatt für Mannschaftsmeldungen zu erfolgen.

Die Trainermeldung hat bis zum 15.09. des Jahres auf dem Formblatt Trainermeldung zu erfolgen.

Werden Spieler eingesetzt, die bisher nicht gemeldet worden sind, ist die Nachmeldung mit den obigen Angaben spätestens 14 Tage nach dem ersten Einsatz auf dem Formblatt für Mannschaftsmeldungen vorzunehmen. Beim Einsatz von Spielern der Ib-Mannschaft in der ersten Mannschaft ist eine Nachmeldung nicht erforderlich.

Werden Trainer/Fachübungsleiter eingesetzt, die bisher nicht gemeldet worden sind, ist eine Nachmeldung mit den obigen Angaben spätestens 7 Tage nach dem ersten Einsatz auf dem Formblatt für Trainermeldungen vorzunehmen.

1.25.2 Bei der Mannschaftsmeldung sind nachstehende Mindeststärken zu erfüllen:

Regionalliga NRW	18 Spieler
Verbandsliga NRW	16 Spieler
Landesliga NRW	15 Spieler
Bezirksliga NRW	14 Spieler
Damen-2.Liga Liga Nord	14 Spielerinnen
Damen-Landesliga NRW	12 Spielerinnen
Nachwuchsmannschaften NRW-Liga/Landesliga NRW	18 Spieler
Nachwuchsmannschaften übrige Ligen außer Knaben und Kleinschüler	15 Spieler
Knaben und Kleinschüler	siehe Anhang Ziff. 8.4

Nimmt ein Verein mit zwei Nachwuchsmannschaften in derselben Altersklasse teil, ergibt sich die Mindestzahl je Mannschaft von 12 + 1 der zu meldenden Spieler für beide Mannschaften zusammen als Summe der in Abs. 1 aufgeführten Mindeststärken der jeweiligen Altersklasse. Hiervon sind in der A - Mannschaft mindestens 12 Feldspieler (Knaben und jünger: 15 Feldspieler) und ein Torhüter zu melden.

Werden bei Ib-Mannschaften Spieler gemeldet, die in der vergangenen Wettkampf-Saison gem. Ziff. 1.26 lit. c) als Spieler der ersten Mannschaft galten, so zählen diese Spieler nicht für die Erfüllung der Sollstärken.

Zur Erfüllung der Mindestmeldestärke zählen keine Spieler / Spielerinnen für die eine Doppellizenz ausgestellt ist. Vorstehendes zählt nicht für den Stammverein.

1.25.3 In Abänderung des Art. 26.3.1.1 SpO beträgt für Mannschaften der Bezirksliga NRW und der Damen-Landesliga NRW die Mindestzahl 7 Feldspieler und ein Torhüter.

1.25.4 In Damen-Mannschaften dürfen Damen und Mädchen der Juniorenaltersklasse und der Jugendaltersklasse eingesetzt werden. Darüber hinaus dürfen Mädchen der Schüleraltersklasse eingesetzt werden, sofern die Ligenverwaltung NRW hierfür eine Sondergenehmigung erteilt.

Sie wird nur erteilt,

- sofern die Spielerin bereits vor der Wettkampf-Saison des Vorjahres mit einer Sondergenehmigung des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. am Meisterschaftsspielbetrieb einer Damen-Mannschaft teilgenommen hat,
- sofern eine Erklärung eines Arztes, der Erziehungsberechtigten, des Vereinstrainers und des Vereins vorliegt, dass die Spielerin mental und körperlich in der Lage ist, am Spielbetrieb einer Damen-Mannschaft teilzunehmen. Die Erteilung einer solchen Sondergenehmigung ist eine Ermessensentscheidung des LEV, ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Diese Sondergenehmigung ist den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.

Die Ausstellung eines Spielerpasses durch die DEB-Passaußenstelle beinhaltet keinen Anspruch auf Erteilung einer Sondergenehmigung.

1.25.5 In Abänderung des Art. 63 Ziff. 2 SpO dürfen in Damen-Mannschaften keine transferkartenpflichtigen Spielerinnen eingesetzt werden. Darüber hinaus dürfen in Damen-Mannschaften bis zu zwei transferkartenpflichtige Spielerinnen eingesetzt werden, sofern die Ligenverwaltung NRW hierfür eine Sondergenehmigung erteilt.

Sie wird nur erteilt,

- sofern die Spielerin bereits vor der letzten Wettkampf-Saison mit einer Sondergenehmigung des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. am Meisterschaftsspielbetrieb einer Damen-Mannschaft teilgenommen hat,
- sofern die Spielerin bereits zwei Jahre ununterbrochen am Meisterschaftsspielbetrieb in Schülermannschaften oder Mannschaften jüngerer Altersklassen teilgenommen hat,
- sofern die Spielerin im Besitz einer für einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland gültigen Aufenthaltserlaubnis (kein Touristenvisum) ist. Der federführende LEV kann nach eigenem Ermessen die Vorlage weiterer Nachweise verlangen.

1.25.6 Doppellizenz Nachwuchsspielerinnen in Damenmannschaften:

In Damen-Mannschaften dürfen Mädchen der Altersklasse Junioren, Jugend und Schüler, für die ein anderer Verein (Stammverein) die Spielberechtigung besitzt, eingesetzt werden, sofern der Ligenleiter hierfür eine Sondergenehmigung erteilt.

Sie wird nur erteilt,

- sofern der Stammverein sein Einverständnis erklärt und selbst nicht mit einer Damen-Mannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb des DEB oder eines LEV teilnimmt und sofern bei Mädchen der Schüleraltersklasse zusätzlich die Voraussetzungen gem. Ziff. 1.25.4 vorliegen und
 - sofern die Spielerinnen nicht unter die Beschränkung gem. Art. 63 Ziff. 2 SpO fällt.
- Diese Sondergenehmigung ist anstelle eines Spielerpasses den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen. Diese Regelung gilt nur für den Meisterschaftsspielbetrieb des LEV Nordrhein-Westfalen e.V. Beide Vereine sind gegenseitig verpflichtet, vor jedem Einsatz der Spielerin die Spielberechtigung auf eventuelle Sperren zu überprüfen.
- 1.25.7 Doppellizenz Nachwuchsspielerinnen aus Damenmannschaften in Nachwuchsmannschaften:
In Nachwuchsmannschaften dürfen Mädchen der Altersklasse Junioren, Jugend und Schüler, für die ein anderer Verein (Stammverein) die Spielberechtigung besitzt, entsprechend ihrer eigenen Altersklasse eingesetzt werden, sofern der Ligenleiter hierfür eine Sondergenehmigung erteilt.
Sie wird nur erteilt,
- sofern der Stammverein sein Einverständnis erklärt und selbst nicht mit einer Nachwuchs-Mannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb des DEB oder eines LEV teilnimmt.
- Diese Sondergenehmigung ist anstelle eines Spielerpasses den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen. Diese Regelung gilt nur für den Meisterschaftsspielbetrieb des LEV Nordrhein-Westfalen e.V. Beide Vereine sind gegenseitig verpflichtet, vor jedem Einsatz der Spielerin die Spielberechtigung auf eventuelle Sperren zu überprüfen.
- 1.25.8 Doppellizenz Seniorenspielerinnen:
Im Spielbetrieb der Bezirksliga NRW und in 1b-Mannschaften in allen Ligen dürfen Damen-Spielerinnen, für die ein anderer Verein die Spielberechtigung besitzt, eingesetzt werden, sofern der Ligenleiter hierfür eine Sondergenehmigung erteilt.
Sie wird nur erteilt,
- sofern der Stammverein sein Einverständnis erklärt und selbst nicht mit einer den Kriterien zur Erteilung der Sondergenehmigung genügenden Mannschaft (Bezirksliga- oder 1b-Mannschaft), am Spielbetrieb des LEV teilnimmt,
 - sofern die Spielerin nicht unter die Beschränkung gem. Art. 63 Ziff. 2 SpO fällt.
- Diese Sondergenehmigung ist anstelle eines Spielerpasses den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen. Diese Regelung gilt nur für den Meisterschaftsspielbetrieb des LEV Nordrhein-Westfalen e.V. Beide Vereine sind gegenseitig verpflichtet, vor jedem Einsatz der Spielerin die Spielberechtigung auf eventuelle Sperren zu überprüfen.
- 1.25.9 Doppellizenz Spieler mit DNL-Spielberechtigung:
Im Spielbetrieb der Regionalliga NRW dürfen Nachwuchsspieler mit DNL-Spielberechtigung, für die ein anderer Verein die Spielberechtigung besitzt, eingesetzt werden, sofern der Ligenleiter hierfür eine Sondergenehmigung erteilt.
Sie wird nur erteilt,
- sofern der Stammverein sein Einverständnis erklärt und selbst nicht mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der Regionalliga NRW teilnimmt,
 - sofern der Spieler deutscher Staatsbürger ist und gem. den Bestimmungen der IIHF für die deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt ist,
 - sofern der Spieler gem. Art. 51 Ziff. 1 SpO im Seniorenbereich spielberechtigt ist,
- Diese Sondergenehmigung ist anstelle eines Spielerpasses den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen. Diese Regelung gilt zunächst nur für den Meisterschaftsspielbetrieb des LEV Nordrhein-Westfalen e.V. Beide Vereine sind gegenseitig verpflichtet, vor jedem Einsatz des Spielers die Spielberechtigung auf eventuelle Sperren zu überprüfen.
- 1.25.10 In Abänderung des Art. 51 Ziff. 10 SpO dürfen Mädchenspielerinnen des jüngeren Jahrganges der Altersklasse Kleinschüler und Knaben gemeinsam mit männlichen Spielern in der jeweils nächst niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden. Diese Regelung gilt nur im Nachwuchsspielbetrieb des LEV NRW!
- 1.25.11 Gem. Art. 63 Ziff. 2 SpO dürfen im Spielbetrieb der Regionalliga NRW bis zu drei transferkartenpflichtige Spieler (rotes oder grünes Kreuz im Spielerpass) eingesetzt werden. Nicht darunter fallen Spieler gem. Art. 63 Ziff. 4 oder 5, Art. 63 a oder Art. 63 b SpO (gelbes Kreuz im Spielerpass). Es wird schon heute darauf hingewiesen, dass ab der Saison 2004/2005 im Spielbetrieb der Regionalliga nur noch 3 transferkartenpflichtige Spieler zugelassen sind.
- 1.25.12 Gem. Art. 63 Ziff. 2 SpO dürfen im Spielbetrieb der Verbandsliga NRW bis zu zwei transferkartenpflichtige Spieler (rotes oder grünes Kreuz im Spielerpass) eingesetzt werden. Nicht darunter fallen Spieler gem. Art. 63 Ziff. 4 oder 5, Art. 63 a oder Art. 63 b SpO (gelbes Kreuz im Spielerpass).
- 1.25.13 In Abänderung des Art. 63 Ziff. 2 SpO dürfen in Landesliga- und Bezirksliga-Mannschaften keine transferkartenpflichtigen Spieler eingesetzt werden. Unter Umständen dürfen in Landesliga- und Bezirksliga-Mannschaften bis zu zwei transferkartenpflichtige Spieler eingesetzt werden, sofern die Ligenverwaltung NRW hierfür eine Sondergenehmigung erteilt.
Sie wird nur erteilt,
- sofern der Spieler bereits vor der letzten Wettkampf-Saison am Meisterschaftsspielbetrieb einer Landesliga bzw. Bezirksliga-Mannschaft teilgenommen hat,
 - sofern der Spieler bereits zwei Jahre in Nachwuchsmannschaften (DEB/LEV) ununterbrochen am Meisterschaftsspielbetrieb teilgenommen hat,
 - sofern der Spieler im Besitz einer für einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland gültigen Aufenthaltserlaubnis (kein Touristenvisum) ist. Der federführende LEV kann nach eigenem Ermessen die Vorlage weiterer Nachweise verlangen.
- 1.25.14 In der Bezirksliga NRW dürfen grundsätzlich nur Spieler eingesetzt werden, die im Verlauf der fünf vergangenen Wettkampf-Saisons keine komplette Wettkampf-Saison in der DEL, der 2. Bundesliga, Oberliga oder Regionalliga (früher Bundesliga 1. oder 2. Liga) oder der Junioren-Bundesliga für einen anderen Verein aktiv gespielt haben sowie Spieler, die vor Beginn der Wettkampf-Saison das 35. Lebensjahr bereits vollendet haben.
Ein Spieler hat im Sinne dieser Bestimmung eine komplette Wettkampf-Saison in einer DEB/DEL-Liga gespielt, wenn er in der gesamten Wettkampf-Saison für eine DEB/DEL-Liga bei mehr als 15 Spielen eingesetzt wurde.
- 1.25.15 Ein Spieler nimmt an einem Spiel teil, wenn er auf dem offiziellen Spielbericht aufgeführt und nicht gestrichen ist. Die Teilnahme eines Torhüters erabt sich aus den Eintragungen im Spielbericht. Torhüter die im Spielbericht als solche gekennzeichnet sind, dürfen unter keinen Umständen während des Spieles als Feldspieler eingesetzt werden.

1.26 Sonderregelung für Ib- und 2. Mannschaften:

1.26.1 Ib-Mannschaften sind mit folgenden Auflagen zum Spielbetrieb zugelassen:

- a) Bei Meisterschaftsspielen darf in der Ib-Mannschaft kein Spieler der ersten Mannschaft eingesetzt werden.
- b) Vereine, deren Ib-Mannschaften am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen, müssen bis zum jeweiligen Beginn ihrer Meisterschaftsrunde die Spieler ihrer ersten Mannschaft gemeldet haben.
- c) Als Spieler der ersten Mannschaft gelten:
Senioren-Spieler, die auf der Mannschaftsmeldung enthalten sind (die Mannschaftsmeldung der ersten Mannschaft kann bis 15.01. des jeweiligen Jahres einmal geändert werden),
Senioren-Spieler, die vier Meisterschaftsspiele in der laufenden Wettkampf-Saison in der ersten Mannschaft bestritten haben.

Diese Regelung findet keine Anwendung bei Spielern des 1. Seniorenjahrganges der jeweiligen Saison (s. jeweils gültigen Anhang zu den Durchführungsbestimmungen) auf der ersten Mannschaftsmeldung, die bis zum 15.09. des jeweiligen Jahres vorliegen muss, gemeldet wurden. Spieler, die auf der Mannschaftsmeldung vom 15.09. nicht gemeldet wurden, fallen unter die Bestimmungen des Punktes 1.26.1 dieser Durchführungsbestimmungen. Die Mannschaftsmeldung kann analog 1.26.1. lit c) einmal, bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres, geändert werden.

1.26.2 Wenn im Nachwuchsbereich von einem Verein in einer Altersklasse 2 Mannschaften gemeldet werden, müssen für die A-Mannschaft mindestens 1 Torhüter und 15 Feldspieler fest gemeldet werden (bei Kleinst- und Kleinschülermannschaften 1 Torhüter und 6 Feldspieler). Diese dürfen nur in der A-Mannschaft eingesetzt werden. Alle Spieler und Torhüter der B-Mannschaftsmeldung können, sofern sie entweder dem jüngeren Jahrgang der Altersklasse oder einer jüngeren Altersklasse angehören, unbegrenzt sowohl in der A-Mannschaft als auch in der B-Mannschaft eingesetzt werden.

1.27 Wechselfristen Nachwuchs:

Abweichend von Art. 55 SpO gibt es eine zweite Wechselzeit für alle Nachwuchsaltersklassen in der Zeit vom 01.12. – 15.01. Voraussetzung hierfür ist die Freigabe des abgebenden Vereins. Die Spielberechtigung wird auf den LEV NRW beschränkt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anwendung des Art. 61 SpO hier nicht möglich ist.

1.28 Ehrungen:

Die Ehrungen erfolgen nach Abschluss der Meisterschaften.

1.29 Sondermaßnahmen und Erlasse:

Die Ligenverwaltung NRW ist befugt, auf Grund besonderer Umstände oder Ereignisse während der laufenden Wettkampf-Saison Anordnungen zu erlassen oder Entscheidungen zu treffen, wenn im Hinblick auf diese Umstände oder Ereignisse Regelungen in der Satzung oder in ihren Ordnungen nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind und wenn - bei Anwendung pflichtgemäßen Ermessens - diese Anordnungen oder Entscheidungen für erforderlich angesehen werden, um vom Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. Schaden, welcher Art auch immer, abzuwenden. Solche Anordnungen und/oder Entscheidungen können auch unabhängig von evtl. Gerichtsentscheidungen im Sportrechtsweg getroffen werden.

1.30 Ergebnisdienst:

1.30.1 Die Spielergebnisse (Senioren sowie **der gesamte Nachwuchs**) sind unmittelbar nach Spielschluss durchzugeben auf den Anrufbeantworter **02203/22089**, per Fax: **02203/22090** oder über die Email Adresse: info@lev-nrw.de. Die Spielberichte der Regionalliga sind zusätzlich zu der Ergebnisdurchsage vom Heimverein unmittelbar nach Spielende per Fax zu übermitteln. Die Ergebnisse der Woche (Senioren sowie Nachwuchs) sind jeweils ab Montag, 11:00 Uhr über Internet: <http://www.lev-nrw.de> in der Rubrik Aktuell abrufbar.

1.30.2 Für jedes nicht unmittelbar nach Spielschluss durchgegebene Spielergebnis wird eine Verwaltungsgebühr - unbeschadet eines evtl. Sportrechtsverfahrens - in Höhe von € 5,- (in Wiederholungsfälle von € 13,-) berechnet.

1.31 Sportgerichtsbarkeit des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.:

1.31.1 Der Geschäftsverteilungsplan der Sportgerichtsbarkeit liegt in der Geschäftsstelle NRW und bei dem Vorsitzenden des Spielgerichts zur Einsicht auf.

1.31.2 Anträge und Rechtsmittel sind bei dem Vorsitzenden des Spielgerichts einzureichen. Der erforderliche Kostenvorschuss in Höhe von € 300,- ist auf das Konto 20 4013 012, Borsberg Bank, BLZ 370 621 24 einzuzahlen. Stellungnahmen und auf den Antrag auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme eventuell folgende Unterwerfungserklärungen sind bei der Geschäftsstelle des LEV NRW einzureichen.

1.31.3 Nach Ausschöpfung der Sportgerichtsbarkeit entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig das „Ständige Schiedsgericht für den Bereich des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.“, § 16 der Satzung i. V. m. der SGO.

2. SCHIEDSRICHTER-DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN:**2.1 Allgemeines:**

Für alle Schiedsrichter gelten verbindlich die in Ziff. 1.3 genannten Bestimmungen. Auf Art. 7 SRO wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Schiedsrichtergebühren umfassen:

- a) Ausrüstungszuschuss
- b) Fahrtkosten

Es gelten die im folgenden festgelegten Sätze.

2.2 Ausrüstungszuschuss:

Regionalliga NRW HSR	€ 65,--
Regionalliga NRW LSR	€ 52,--
Verbandsliga NRW	€ 47,--
Landesliga NRW	€ 41,--
Bezirksliga NRW	€ 36,--
Damen 2. Liga Nord	€ 36,--
Damen-Landesliga NRW	€ 36,--
Junioren HSR	€ 47,--
Junioren LSR	€ 36,--
Junioren	€ 36,--
Jugend	€ 36,--
Schüler	€ 31,--
Knaben	€ 26,--
Kleinschülerturnier	€ 47,--
Kleinstschüler	€ 26,--

Der Ausrüstungszuschuss erhöht sich um 50%, wenn das jeweilige Spiel vor 10.00 Uhr (incl.) bzw. nach 22.00 Uhr (incl.) beginnt.

Der Ausrüstungszuschuss erhöht sich um 50%, wenn zum angesetzten Spiel nur ein Schiedsrichter anwesend ist und dieser das Spiel alleine leitet.

2.3 Fahrtkosten:

Es werden erstattet:

- | | |
|--|--------------|
| a) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges | € 0,30 je km |
| b) Mitnahmeentschädigung pro Person | € 0,02 je km |
| c) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel | 1. Klasse |

Unumgängliche Zubringerkosten sind zu belegen (Taxikosten können nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden).

Als Dauer der Abwesenheit gilt die Zeit zwischen Abfahrt und Ankunft des Verkehrsmittels vom/am Heimatort.

Grundlage für die Entfernungsberechnung (Wohnort/Eissporthalle) ist die Entfernungstabelle des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. Abweichungen von mehr als 15% sind von dem betroffenen Schiedsrichter auf der Rückseite der Abrechnung zu begründen. Die Entfernungstabelle ist Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen.

2.4 Sonstiges:

Bei Spielausfällen kann Ausrüstungszuschuss nicht verrechnet werden. Dieses gilt auch, wenn der Schiedsrichter auf das Eis geht.

Die Abrechnungen sind vollständig ausgefüllt (km-Angabe, evtl. Abfahrts- und Ankunftszeiten) mit den Spielberichten einzusenden.

2.5 Helmpflicht:

Die Schutzausrüstung gem. des Offiziellen Regelbuches ist zu tragen.

2.6 Spielberichte/Gebührenabrechnung:

Für die Einsendung der Spielberichte ist im 3-Mann-System der Hauptschiedsrichter, im 2-Mann-System in Jahren mit gerader Jahreszahl der im Alphabet zuerst genannte, in den ungeraden Jahren der im Alphabet zuletzt genannte SR zuständig. Bei der Einsendung ist die vollständige Absenderadresse anzugeben. Zusätzlich zum Spielbericht und eventuell vorhandener Zusatzmeldungen ist das Formblatt „Schiedsrichtergebühren“ mit einzusenden.

2.7 Schiedsrichtergebührenaussgleich:

Die Gebühren für den HSR bei Spielen der Junioren NRW-Liga sind vom Verein zu zahlen.

Am Ende der jeweiligen Saison erhalten die Vereine entweder eine Gutschrift oder eine Nachberechnung von Schiedsrichtergebühren, die sich aus dem Durchschnitt der insgesamt gezahlten Gebühren der einzelnen Ligen ergibt.

3. WERBEBESTIMMUNGEN:

3.1 Im Rahmen des vom Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. durchgeführten Spielbetriebes ist Werbung auf der Trikotvorderseite, auf der Trikotrückseite, auf dem Trikotkragen, auf dem Trikotärmel, auf der Schulter, auf der Spielerhose, auf den Spielerstutzen auf dem Spielerhelm, auf der Torhüter-Fang- und Stockhand sowie den Torhüterschienen und auf der Eisfläche (abweichend von Regel 102 a) des Offiziellen Regelbuches) nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erlaubt. Weitere Werbung an dem Spieler/der Spielerin einschließlich an dessen/deren Ausrüstung ist nicht statthaft.

Hierunter fallen namentlich Firmen- und Namensbezeichnungen, besondere Geschäftsbezeichnungen (einschließlich Abkürzungen und Schlagworten), Titel von Druckschriften, Geschäftsabzeichen und sonstige im geschäftlichen Verkehr benutzte Unterscheidungszeichen (wie Bilder, geometrische Formen, Signets, Farben, Werbesprüche, Schlagworte und -zeilen, Wort-Bildkombinationen) sowie Warenzeichen, Dienstleistungsmarken und Ausstattungen für Dienstleistungen.

Werbung darf nicht im Gegensatz zur satzungsgemäßen politischen und konfessionellen Neutralität des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. stehen.

Werbung darf nicht gegen allgemeine, insbesondere im Sport gültige Grundsätze von Ethik und Moral (z.B. Sex-Shop) verstoßen.

Werbung auf der Spielerkleidung für Alkohol und Zigaretten ist bei Nachwuchsmannschaften nicht statthaft.

3.2 **Spielertrikot:** Werbung Vorderseite, Rückseite, Kragen, Ärmel und Schulter ist zulässig. Es ist zu beachten, dass von der gesamten Trikotfläche nach Abzug der Werbung, LEV-Logo, Spielernamen, Spielernummern, Clublogo, Vereinsnamen sowie Ort jeweils 50% der Trikotfläche frei bleiben.

Die Werbung auf der Trikotvorderseite und der Trikotrückseite sowie Kragen, Ärmel und Schulter kann unterschiedlich sein. Sofern die Werbeflächen nicht von demselben Werbepartner belegt sind, fallen je Werbepartner Gebühren (siehe Ziff. 3.4) an. Es ist zu beachten, dass die Grundfläche (Rücken- und Ärmelnummern) von Werbung frei zu halten ist gem. internationalen Spielregeln 203.

Der Trikotkragen wird für gemeinsame Vermarktung reserviert. Wird für eine Liga bis spätestens 4 Wochen vor Beginn

des jeweiligen Meisterschaftsspielbetrieb kein gemeinsamer Ligensponsor gefunden, kann der Verein den Spielkrägen selbst vermarkten.

Ärmelwerbung muss quer zur Ärmellänge angebracht sein. Die Werbung auf dem rechten und linken Ärmel kann unterschiedlich sein. Sofern die beiden Werbeflächen nicht von demselben Werbepartner belegt sind, fallen 2 Gebühren (siehe Ziff. 3.4) an.

Hosenwerbung: Werbung vorne, hinten sowie seitlich ist zulässig. Jedoch müssen von den unteren sichtbaren, nicht durch Trikot verdeckten Teilen der Hose mindestens 50% der gesamten Fläche frei von Werbung sein.

Die Werbung auf dem linken und rechten Hosenbein kann unterschiedlich sein. Sofern die Werbeflächen nicht von demselben Werbepartner belegt sind, fallen je Werbepartner Gebühren (siehe Ziff.3.4) an.

Helmwerbung: Werbung vorne, hinten und seitlich bis maximal 50% der gesamten Helmfäche ist zulässig.

Zur Erreichung dieser Höchstgröße dürfen maximal vier Aufkleber verwendet werden. Bei vier Aufklebern kann die Werbung unterschiedlich sein. Sofern die vier Werbeflächen nicht von demselben Werbepartner belegt sind, fallen 4 Gebühren (siehe Ziff.3.4) an.

Spielerstutzen: Werbung vorne, hinten sowie seitlich ist zulässig. Jedoch müssen von den sichtbaren, nicht durch die Hose und Schlittschuhe verdeckten Teile 50% der gesamten Fläche frei von Werbung sein. Die Werbung auf dem linken und rechten Spielerstutzen kann unterschiedlich sein. Sofern die Werbeflächen nicht von demselben Werbepartner belegt sind, fallen je Werbepartner Gebühren (siehe Ziff.3.4) an.

Torhüter-Fang- und Stockhand sowie Torhüterschienen: Werbung ist auf diesen Ausrüstungsgegenständen zulässig, sofern sie nicht 50% der Gesamtfäche überschreiten. Die Werbung auf dem linken und rechten Torhüterschienen sowie der Torhüter-Fang- und Stockhand kann unterschiedlich sein. Sofern die Werbeflächen nicht von demselben Werbepartner belegt sind, fallen je Werbepartner Gebühren (siehe Ziff.3.4) an.

Zur Ermittlung der Größe der Werbefläche wird die Schriftzug- bzw. Emblemabgrenzungslinie herangezogen. Bei unregelmäßigen Schriftzügen bzw. Emblemen werden die Begrenzungslinien für die Vermessung in höchstens zwei geometrische Figuren wie Rechtecke, Quadrate oder Kreise aufgeteilt. Bei Verwendung von Aufhängern, Aufklebern, Aufflockungsflächen etc. werden diese zur Größermessung dann herangezogen, wenn sie sich farblich vom Untergrund unterscheiden.

Eiswerbung ist nur innerhalb der Begrenzungskreise der 4 Endanspielpunkte, sowie am Mittelanspielpunkt erlaubt. Die Werbung ist für verschiedene Werbeträger erlaubt. Alle 5 Werbeflächen können verschiedene Werbeträger haben. Die Werbefläche ist maximal ein kreisförmiges Band, das wie folgt in seiner Größe ermittelt wird: von der Innenkante des Begrenzungskreises einen Meter nach innen und von der Außenkante des Anspielpunktes einen Meter nach außen. Das bedeutet, dass bei einem Radius des Begrenzungskreises von 4,5 m und einem Durchmesser des Anspielpunktes von 0,6 m ein kreisförmiges Band in einer Breite von 2,2 m als Werbefläche verbleibt. Die Begrenzung dieser kreisförmigen Werbefläche stellt sich entweder durch höchstens 2 cm starke oder gedachte Linien dar. Werden die Linien eingezeichnet, dürfen sie nicht rot sein.

Innerhalb des Begrenzungskreises des Mittelanspielpunktes ist Werbung auch statthaft. Hier kann auch der Ortsname, das Ortswappen, der Vereinsname - auch als Abkürzung - oder das Vereinswappen angebracht werden.

Zur Verhinderung von Irritationen bei Fernsehaufnahmen und bei den Schiedsrichtern ist die Verwendung von grellen- und Leuchtfarben untersagt.

3.3 Jegliche Werbung ist genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung wird vom Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. erteilt. Hat der DEB für ein bestimmtes Eisstadion Eiswerbung genehmigt, bedarf es keiner weiteren Genehmigung durch den Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.

Die Genehmigung gilt nur für den nationalen - auch LEV-überschreitenden - Spielbetrieb. Für internationale Spiele sind die IIHF- Werbebestimmungen verbindlich.

Vorbehaltlich der zu erteilenden Genehmigung durch den Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. kann die Werbung bereits ab Eingangsdatum bei der Ligenverwaltung getragen werden.

Die Genehmigung von Werbemaßnahmen auf der Trikotvorderseite, der Trikotrückseite, dem Trikotkragen, dem Trikotärmel, der Schulter, der Hose, dem Helm, der Spielerstutzen, der Torhüter-Fang- und Stockhand sowie der Torartschienen und der Eisfläche bedarf jeweils einer gesonderten Antragstellung und eines gesonderten Genehmigungsbescheides. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag zwar die gleiche Werbeart (z.B. Werbung auf der Trikotvorderseite) zum Gegenstand hat, aber für verschiedene Werbetreibende erworben werden soll.

Ein Verein kann sich für seine Mannschaften Werbung auf der Trikotvorderseite, der Trikotrückseite, dem Trikotkragen, dem Trikotärmel, der Hose und dem Helm jeweils in beliebiger Anzahl, d.h. für jeweils verschiedene Werbetreibende, genehmigen lassen. Der Wechsel von auf der Trikotvorderseite, der Trikotrückseite, dem Trikotkragen, dem Trikotärmel, der Hose und dem Helm aufgebrachter Werbung während eines bestimmten Spiels ist jedoch unzulässig. Dies gilt auch für Warmlauftrikots.

Werbung auf Warmlauftrikots ist ebenfalls genehmigungspflichtig. Warmlauftrikots mit Werbung dürfen ab 10 Minuten vor Spielbeginn nicht mehr getragen werden.

3.4 Jeder Bescheid ist gebührenpflichtig.

Die Genehmigungsgebühren betragen pro Mannschaft für die erste Werbung: _____

Regionalliga NRW	€ 102,-
Verbandsliga NRW	€ 90,-
Landesliga NRW	€ 77,-
Bezirksliga NRW	€ 51,-
Damen 2. Liga Nord	€ 77,-
Damen-Landesliga NRW	€ 51,-
Nachwuchsmannschaften	€ 51,-

Die Gebühren ermäßigen sich für jede weitere Werbung bzw. bei Verlängerung einer bereits genehmigten Werbung um 50% (nicht kumulativ), wobei es bei Nachwuchsmannschaften nicht darauf ankommt, ob die weitere Werbung für dieselbe Altersklasse beantragt wird.

Die Gebühren für ablehnende Genehmigungsbescheide betragen 50% der oben festgelegten Beträge.

Eine Anrechnung entrichteter Gebühren auf wiederholende Genehmigungsanträge - welcher Art auch immer - findet nicht statt.

3.5 Hinweise auf den Hersteller von Spielerkleidung und Ausrüstung sind in folgender Größe statthaft:

Auf dem Trikot, auf der Hose und auf den Stutzen je einmal bis maximal 25 cm².

Bei allen anderen Ausrüstungsgegenständen kann handelsübliche Ware verwendet werden.

3.6 Anträge auf Genehmigung von Werbung (Formblatt) sind bei der Ligenverwaltung NRW einzureichen.

Für Werbung am Mann sind Kopien mit Angaben über Größe und Farbe der Werbebeschriftung und der Kleidung vorzulegen.

Für Werbung auf der Eisfläche sind farbige graphische oder fotografische Muster in den Originalfarben mit Größenangaben sowie die vertraglichen Werbevereinbarungen mit den werbetreibenden Firmen beizulegen.

War eine Werbung bereits genehmigt, ist ein Bezug auf die erteilte Genehmigung ausreichend. Ein Muster braucht nicht noch einmal vorgelegt zu werden.

3.7 Eine Genehmigung wird nur für jeweils eine Wettkampf-Saison erteilt. Sie begründet keinen Anspruch auf eine erneute Genehmigung. Spielerkleidung, die mit genehmigter Werbung versehen ist, kann bis zum Beginn des Meisterschaftsspielbetriebes der

folgenden Wettkampf-Saison getragen werden.

Genehmigte Werbungen werden dem Verein auf einem Formblatt aufgelistet bestätigt. Dieses Formblatt ist vor jedem Spiel den Schiedsrichtern vorzulegen. Eine evtl. vom DEB erteilte Genehmigung für Eisflächenwerbung ist in Kopie ebenfalls den Schiedsrichtern vorzulegen.

Der Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. hat das Recht, in Zweifelsfällen oder stichprobenweise die Werbung dahingehend durch die Schiedsrichter oder andere beauftragte Personen überprüfen zu lassen, ob die Werbung mit den Angaben im Genehmigungsantrag übereinstimmt. Werden Verstöße festgestellt, wird die Genehmigung durch den Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. widerrufen. Davon unberührt bleiben weitere Maßnahmen im Sportrechtsweg.

- 3.8 Werbeverträge zwischen den Vereinen und den werbetreibenden Firmen dürfen nur mit dem Vorbehalt abgeschlossen werden, dass sie nur Gültigkeit erhalten, wenn die Genehmigung für die Werbung vom Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. erteilt wird bzw. ihre Gültigkeit behalten, wenn bei mehrjährigen Verträgen die Genehmigung durch den Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. auch für die jeweils nächste Wettkampf-Saison gegeben wird.
- Werbeverträge zwischen Vereinen und werbetreibenden Firmen dürfen keine Vereinbarungen beinhalten, die die Vereine in ihrer Entscheidungsfreiheit einschränken oder die auf die Vereinsführung Einfluss nehmen können, namentlich die die Verpflichtungen der Vereine dem Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. gegenüber berühren.
- Streitigkeiten, die aufgrund von Verträgen zwischen Vereinen und werbetreibenden Firmen, die nicht unter Beachtung dieser Bestimmungen abgeschlossen wurden, hat nicht der Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. zu vertreten.

Es wird darauf hingewiesen, dass es beabsichtigt ist, die vorstehenden Werbebestimmungen zur Saison 2004/2005 grundlegend zu überarbeiten.

EISSPORT-VERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

05. September 2003
gez. Gisela Lukowiak
Eishockey-Obfrau NRW

gez. Günter Höfken
Eishockey-Nachwuchs-Obmann NRW